

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 BmtAusbVO Fachzeichnen

BmtAusbVO - Land- und Baumaschinentechnik-Ausbildungsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

- 1. (1)Die Prüfung hat das Erstellen einer Fertigungszeichnung eines mechanischen Werkstückes zu umfassen.
- 2. (2)Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.
- 3. (3)Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$